

Pressemitteilung Nr. 4/2011 vom 2. Februar 2011:

Nach Falschberatung kürzerer Bezug von Arbeitslosengeld

Bewilligung bei älterer Arbeitsloser zunächst nur für 18 statt 24 Monate

Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 20.1.2011 – S 6 AL 986/09

Das Sozialgericht Chemnitz korrigierte die Folgen einer Falschberatung der Arbeitsagentur Annaberg-Buchholz. Es verurteilte diese zur Zahlung von Arbeitslosengeld an eine ältere Arbeitslose für die Höchstdauer von 24 Monaten. Durch einen unterbliebenen Hinweis der Arbeitsagentur war der Arbeitslosen zunächst nur für 18 Monate Arbeitslosengeld gewährt worden.

Formal lag die Arbeitsagentur mit den 18 Monaten richtig. Denn die Arbeitslose – die Klägerin im Verfahren – war noch nicht ganz 58 Jahre, als sie nach zehnjähriger Tätigkeit arbeitslos wurde und Arbeitslosengeld beantragte. Erst mit Vollendung des 58. Lebensjahrs verlängert sich die maximale Bezugsdauer von Arbeitslosengeld von 18 auf 24 Monate. Gleichwohl hätte die Klägerin die Höchstbezugsdauer für sich beanspruchen können. Sie hätte gegenüber der Arbeitsagentur nur erklären müssen, der Beginn der Arbeitslosengeld-Zahlung solle auf den nahen 58. Geburtstag verschoben werden. Eine solche Erklärung gab die Klägerin nicht ab, weil sie keine Kenntnis von der Möglichkeit der Verschiebung des Zahlungsbeginns hatte. Bei entsprechender Kenntnis hätte sie die ca. 2 Monate bis zu ihrem 58. Geburtstag mit erspartem Geld überbrückt. Die Arbeitsagentur hatte die Klägerin nicht auf diese Möglichkeit hingewiesen.

Das hätte sie jedoch tun müssen, entschied das Sozialgericht Chemnitz. Die Beklagte war verpflichtet, die Klägerin über die Möglichkeit der Verschiebung des Zahlungsbeginns auf den 58. Geburtstag auch ohne konkretes Beratungsverlangen zu beraten. Es bestehe eine „Spontanberatungspflicht“ über nahe liegende günstige Gestaltungsmöglichkeiten. Der Vorteil der Verschiebung des Zahlungsbeginns drängte sich hier auf, da die Vollendung des 58. Lebensjahres alsbald bevor stand und der Beklagten das Geburtsdatum der Klägerin aus dem Arbeitslosengeldantrag bekannt war. Mit der Aushändigung ihrer Merkblätter genügte die Beklagte ihrer Beratungspflicht nicht. Die Merkblätter enthalten zwar Hinweise auf die Verlängerung der Bezugsdauer mit Vollendung des 58. Lebensjahres. Es findet sich darin jedoch kein Hinweis auf das Recht des Arbeitslosen, den Beginn der Zahlung auf einen für ihn günstigen späteren Zeitpunkt festzulegen. Im Wege des „sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs“ wurde die Klägerin nun so gestellt, als hätte sie ihr Bestimmungsrecht ausgeübt und den Zahlungsbeginn an die Vollendung ihres 58. Lebensjahres geknüpft.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es kann mit der Berufung zum Sächsischen Landessozialgericht angefochten werden.

Martin Israng
Richter am Sozialgericht
Pressesprecher

Ihr Ansprechpartner
Herr Martin Israng

Pressesprecher-P_sgc@
sgc.justiz.sachsen.de*

Chemnitz,
2. Februar 2011

Hausanschrift:
Sozialgericht Chemnitz
Straße der Nationen 2-4
09111 Chemnitz

Briefpost über Deutsche Post
PF 09 77, 09009 Chemnitz

www.justiz.sachsen.de/sgc

Verkehrsverbindung:
zu erreichen über Haltestelle
Zentralhaltestelle

Gekennzeichnete Behinderten-
parkplätze Johannisplatz

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Einschlägige Regelungen:

§ 118 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - SGB 3

- (1) Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit haben Arbeitnehmer, die
1. arbeitslos sind
 2. sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben
 3. die Anwartschaftszeit erfüllt haben.

(2) Der Arbeitnehmer kann bis zur Entscheidung über den Anspruch bestimmen, dass dieser nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt entstehen soll.

§ 127 SGB 3

...

(2) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld beträgt,

nach Versicherungs- pflichtverhältnissen mit einer Dauer von insge- samt ... Monaten	Und nach Vollendung des ... Lebensjahres	...Monate
...
36	55.	18
48	58.	24

§ 14 Sozialgesetzbuch Erstes Buch - SGB 1

Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.